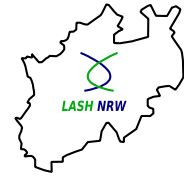




LASH NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinika und hochschulnahen Einrichtungen in NRW



LAG SB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung



Offener Brief an die Kanzlerkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften NRW zur Digitalen Barrierefreiheit an den Hochschulen in NRW

Sehr geehrte Mitglieder der Kanzlerkonferenz der HAW NRW,

als Vertreter*innen der Belange von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im hochschulischen Kontext, wenden wir uns heute in einem offenen Brief an Sie. Anlass ist die Befürchtung, dass aufgrund des von der Kanzlerkonferenz beauftragten Rechtsgutachtens und des daraus abgeleiteten Leitfadens zur digitalen Barrierefreiheit, die Hochschulen in NRW bezüglich der digitalen Barrierefreiheit hinter dem vom Gesetzgeber intendierten Zielen zurückbleiben werden. Diese Befürchtungen werden nachstehend begründet.

Schon seit vielen Jahren bestehen gesetzliche Vorgaben, die öffentliche Einrichtungen zu einer barrierefreien Gestaltung ihrer digitalen Angebote verpflichten. Da jedoch ein erhebliches Vollzugsdefizit in diesem Bereich besteht, hat die Europäische Union 2016 die EU Web Accessibility Directive (RL EU 2016/2101) erlassen. Das Land NRW hat daraufhin 2018 reagiert, in dem es entsprechende Novellierungen im „BGG NRW“ sowie in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung NRW („BITV NRW“) vorgenommen hat. Die Änderungen im BGG stellen einen großen Schritt in Richtung digitaler Barrierefreiheit und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen dar. Dieser Schritt ist für die Hochschulen angesichts des Corona bedingten Digitalisierungsschubs dringlicher und notwendiger denn je.

Die Hochschulen sind nach § 2 IGG zu den Trägern öffentlicher Belange in Nordrhein-Westfalen zu zählen und daher nach § 10 Abs. 1 BGG NRW dazu verpflichtet, jegliche Angebote der Informationstechnik barrierefrei zu gestalten. Es wird zwischen Trägern öffentlicher Belange und öffentliche Stellen insofern unterschieden, als dass Träger öffentlicher Belange verpflichtet sind, jegliche Formen der Datenverarbeitung barrierefrei zu gestalten, die auf den Programmoberflächen der Institutionen zur Anwendung kommen.

Während u. a. die Landesbehörden bereits damit begonnen haben, bestehende Vollzugsdefizite mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung einer umfassenden digitalen Barrierefreiheit zu ergreifen (z. B. die Einrichtung von Kompetenzzentren und Teststellen), hat sich die Kanzlerkonferenz der HAW NRW dazu entschlossen, zunächst ein Rechtsgutachten und einen Leitfaden in Auftrag zu geben. Der nun von PwC vorgelegte Entwurf für ein Rechtsgutachten und eines daraus abgeleiteten Handlungsleitfadens sind jedoch aus unserer Sicht nicht geeignet, dem vom Gesetzgeber eindeutig

zum Ausdruck gebrachten Willen zur Herstellung umfassender digitaler Barrierefreiheit nachzukommen.

Wir nehmen mit großer Sorge zur Kenntnis, dass das Rechtsgutachten eine besonders restriktive Auslegung der Rechtslage verfolgt, die sich dann in einem Handlungsleitfaden niederschlägt, der in seiner Anwendung nicht geeignet ist, die bestehenden Vollzugsdefizite an den HAW in NRW wirksam abzubauen. So werden im Leitfaden eindeutige Vorgaben vage gehalten und dadurch verwässert. Die von der EU-Richtlinie und dem Gesetzgeber in sehr engem Maße und unter sehr strengen Maßgaben zulässigen Ausnahmeregelungen werden z. T. zum Regelfall erklärt, wenn es z. B. im Handlungsleitfaden heißt: „Eine Verpflichtung, nur barrierefreie Angebote zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Von den Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung kann stets abgewichen werden [...]“. Zudem werden für das Thema der digitalen Barrierefreiheit relevante Gesetze (u. a. UN-BRK, SGB IX etc.) aber auch das Arbeitsrecht im Handlungsleitfaden völlig vernachlässigt.

Das Ziel der Kanzlerkonferenz war es, laut Rechtsgutachten, Handlungssicherheit hinsichtlich der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit an den Hochschulen zu erlangen. Da jedoch die von PWC abgeleiteten Handlungsempfehlungen im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers stehen - und somit sicher nicht unwidersprochen bleiben werden - wird das angestrebte Ziel der Rechtssicherheit verfehlt.

Daher fordern wir die Kanzlerkonferenz der HAW auf, den Handlungsleitfaden in der vorliegenden Form nicht anzunehmen und ihn nicht als handlungsleitend in Umlauf zu bringen. Als Vertretungen der Belange von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hochschulkontext erwarten wir vielmehr, dass sich die Kanzlerkonferenz eindeutig das Ziel einer umfassenden, uneingeschränkten digitalen Barrierefreiheit für alle Statusgruppen an den Hochschulen setzt und damit ihrem Auftrag als Träger öffentlicher Belange nachkommt. Aus unserer langjährigen Arbeit an den Hochschulen wissen wir um die erheblichen Aufgaben, die hierfür noch zu bewältigen sind. Eine Zielsetzung, die deutlich macht, dass die Hochschulen diese Aufgabe erkannt haben und ernsthaft umsetzen wollen, vermittelt dabei deutlich mehr Handlungssicherheit als das vorliegende Gutachten und der Handlungsleitfaden.

Der Leitfaden in seiner jetzigen Form sollte daher unter Beteiligung der entsprechenden landesweiten Gremien und Interessenvertretungen insbesondere der LASH NRW, den Landespersonalrätekonferenzen sowie der LAG SB im Sinne einer handlungs- und rechtssicherheitschaffenden Grundlage für die Umsetzung an den Hochschulen grundständig überarbeitet werden. Oberstes Ziel des Leitfadens muss es sein, den menschenrechtlichen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an (Hoch-)Schulbildung und Arbeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Johannfunke
Vorsitzender der LASH NRW (www.lash.nrw)

Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp
Sprecherin der LAG SB NRW (www.lag-sb.nrw)

Bielefeld und Dortmund, 27.07.2020